

HAUS- und SCHULORDNUNG**I. Allgemeines**

Die Schulordnung regelt das Miteinander in unserem Schulzentrum. Sie wurde gemeinsam von den zuständigen Konferenzen des Bergstraßen - Gymnasiums und der Carl- Engler- Realschule beschlossen. Bestimmend für das Verhalten in der Schule müssen gegenseitiger Respekt, Einsicht und Rücksichtnahme sein.

II. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Alle am Schulleben Beteiligten gehen verantwortlich miteinander um: sie achten einander, helfen sich gegenseitig und treten füreinander ein. Das Verhalten der Schüler im Schulbereich muss so sein, dass andere Personen nicht verletzt werden und deren Eigentum nicht beschädigt wird. Für vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, für Sachbeschädigung und Diebstahl haftet der Verursacher, gegebenenfalls dessen Erziehungsberechtigte.

Für die Sauberkeit im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist jeder Schüler persönlich mitverantwortlich; ein Schüler kann aus gegebenem Anlass auch zur Reinigung innerhalb des Schulbereichs herangezogen werden.

Das Rauchen ist allen am Schulleben Beteiligten auf dem Schulgelände untersagt.

Zweiräder müssen an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Jede Haftung seitens der Schule und des Schulträgers ist ausgeschlossen. Die Schüler müssen mit angemessener Vorsicht an die Abstellplätze heranfahren. Der Aufenthalt im Bereich dieser Abstellplätze während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist untersagt.

III. Schulbesuch

Der Schulbesuch wird durch die schulgesetzlichen Bestimmungen geregelt: Demnach sind alle Schüler zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Jedes Versäumnis – auch stundenweise – muss vom Erziehungsberechtigten am ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes entschuldigt werden. Im Falle (fern-)mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung in Papierform binnen drei Tagen nachzureichen. Auch volljährige Schüler legen entsprechende Entschuldigungen vor.

Unterrichtsbeurlaubungen für die Dauer einer Stunde erteilt der Fachlehrer, bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer, über zwei Unterrichtstage hinaus die Direktion. Anträge auf Beurlaubungen vor und nach den Ferien müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

Anträge auf Beurlaubungen sind so früh wie möglich schriftlich zu stellen.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, muss er sich vom Lehrer der laufenden oder der folgenden Stunde mit dem dafür vorgesehenen Formular entlassen lassen. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.

IV. Unterricht und Pausen

Das Schulhaus wird für die Schüler um 7.45 Uhr geöffnet. Der Zugang über die Rampe (Realschule) ist verboten. Im Winterhalbjahr dürfen die Schüler das Gebäude früher betreten; sie müssen sich bis 7.45 Uhr im Foyer aufhalten.

Während der Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) darf ein Schüler das Schulgelände aus versicherungsrechtlichen Gründen nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen. Dies gilt nicht für Schüler im Kurssystem der Oberstufen.

Ist eine Klasse ohne Lehrer, meldet der Klassensprecher dies 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.

In der großen Pause verlassen alle Schüler umgehend das Schulgebäude – davon ausgenommen sind das Foyer und die Schülerbibliothek. Schüler der Oberstufe, die im Schulgebäude bleiben wollen, müssen sich im Oberstufentrakt aufhalten; sie dürfen während der großen Pause das Haus nur über die Nordeingänge betreten.

Die Klassenlehrer vereinbaren mit ihren Klassen Ordnungsdienste; die Klassenordner sind für die Sauberkeit im Klassenzimmer und für den Tafeldienst mitverantwortlich.

V. Schülerzusammenkünfte

Schülerzusammenkünfte ohne Lehrer auf dem Gelände der Schule bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

VI. Beschwerderecht

Anträge, Wünsche und Beschwerden soll ein Schüler dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer oder dem Verbindungslehrer vortragen. Wenn keine Abhilfe erfolgt, kann sich der Schüler auch an die jeweiligen Schulleitungen wenden. Der Schüler kann immer die SMV als Beistand einschalten.

VII. Sonderregelungen

Für Feuer- und Katastrophenalarm gelten besondere Regelungen.

VIII. Schlussvorschriften

Alle am Bergstraßen - Gymnasium und an der Carl- Engler- Realschule unterrichtenden Lehrkräfte können Schülern beider Schularten die Hausordnung betreffende Anweisungen erteilen, denen die Schüler Folge zu leisten haben.

Der Schulleiter, dem das Hausrecht zusteht, kann zu dieser Hausordnung Durchführungsbestimmungen erlassen, die dann Bestandteil der Hausordnung sind.

Diese Hausordnung tritt am 25.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Hausordnung vom 01. Dezember 2007 außer Kraft.

Hemsbach, 13. November 2019



Isabelle Ferrari, OST
Schulleiterin des Bergstraßen-Gymnasiums



Bernd Wigand, RR
Schulleiter der Carl-Engler-Realschule

Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Hausordnung

Zu II.: Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

Das Schulgelände umfasst das eigentliche Schulgelände, die Turnhallen und das Gelände, das von Silberweg, Friedrich-Ebert-Straße, Weg zur Reithalle und Sportplatz eingeschlossen ist.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft angemessene Kleidung in der Schule tragen.

Mängel und Unfallgefahren sind von Schülern und Lehrern umgehend dem Hausmeister anzuzeigen.

Laut Gesetz ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Mit den Einrichtungsgegenständen, z. B. Tischen und Stühlen, ist pfleglich umzugehen.

Da die Benutzung von Kopf- oder Ohrhörern in Verbindung mit Wiedergabegeräten dazu führen kann, dass die Schüler ihre Umgebung nicht mehr in angemessener Weise wahrnehmen und somit auf eventuelle Gefahren nicht reagieren können, ist deren Benutzung auf dem Schulgelände nicht gestattet. Handys und Smartphones müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet sein. Bei Smartwatches darf lediglich die Uhrenfunktion eingeschaltet sein. Bei Leistungsüberprüfungen dürfen weder Smartphones, Smartwatches noch vergleichbare Geräte am Körper getragen werden. Sonderregelungen müssen mit den Lehrkräften und der Schulleitung abgesprochen werden.

Ballspielen im Schulhaus ist nicht gestattet.

Das Werfen mit Gegenständen aller Art, insbesondere mit Schneebällen, ist wegen der damit verbundenen Gefahren streng verboten.

Um Unfälle zu vermeiden, dürfen die Schüler nicht im Schulhaus herumtoben und raufen. Aus dem gleichen Grund ist es z. B. verboten, einem Mitschüler den Stuhl wegzuziehen oder auf dem Stuhl zu schaukeln.

Bei der Benutzung der Klettergerüste wird rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude grundsätzlich untersagt.

Die Unterrichtsräume müssen nach Unterrichtsschluss in einem ordentlichen Zustand verlassen werden: die Tische sind ordentlich hinzustellen und die Stühle sind an die Tische heran zu schieben. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Die Fenster sind zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen, die Tafel ist zu putzen und das Licht auszuschalten.

Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister oder beim Fundbüro abzugeben.

Haftung für Wertsachen

- Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

Zu III.: Schulbesuch

Die Schüler müssen die Schulbesuchsverordnung (Rechts- und Verwaltungsvorschriften des MKS – 6601/21) besonders auch im Hinblick auf Beurlaubung genau beachten.

Zu den „verbindlichen Veranstaltungen der Schule“ gehören u.a. Klassenfahrten, Tag der offenen Tür, Landheimaufenthalte, Theaterbesuche. Beim Fernbleiben gilt dieselbe Entschuldigungspflicht wie für das Fernbleiben vom Unterricht.

Bei vorhersehbarem Unterrichtsversäumnis (z.B. Führerscheinprüfung oder aus Gründen, die die Schulbesuchsverordnung ausdrücklich erlaubt), müssen die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig schriftlich einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

Zu IV.: Unterricht und Pausen

Mit dem Gong am Ende der Pausen begeben sich die Schüler an ihre Plätze in den Klassenräumen und legen ihre Materialien für den folgenden Unterricht bereit. Die Klassenzimmertür bleibt bis zum Eintreffen der Lehrkraft geöffnet. Den Schülern ist es ausdrücklich untersagt, sich nach dem Gong noch im Flur aufzuhalten. Fachräume dürfen nur mit dem Lehrer betreten werden.

Auch in den Kursen der Oberstufe ist vom Fachlehrer ein Ordnungsdienst und ein Mediendienst zu bestimmen.

Tische, Stühle, Schwämme etc. dürfen nicht aus den Klassenräumen entfernt werden. Am Ende des Unterrichts wird die Tafel geputzt.

Zu VIII.: Schlussvorschriften

Bei Nichteinhaltung der Regelungen der Hausordnung kann die Schule disziplinarische Maßnahmen ergreifen.

Hemsbach, 13. November 2019



Isabelle Ferrari, OSTD
Schulleiterin des Bergstraßen-Gymnasiums



Bernd Wigand, RR
Schulleiter der Carl-Engler-Realschule